



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vorläufige Studienordnung für den Studiengang
Maschinenbau mit Praxissemester mit den
Studienrichtungen Konstruktionstechnik und
Fertigungstechnik in der Abteilung Soest, Fachbereich 12**

Universität Paderborn

Paderborn, 1981

urn:nbn:de:hbz:466:1-29016

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vorläufige Studienordnung
für den Studiengang Maschinenbau
mit Praxissemester
mit den Studienrichtungen
Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik
in der Abteilung Soest, Fachbereich 12

Jahrgang 1981

26.1.1981

Nr. 2

Mit Erlaß vom 04.10.1980, I A 6 - 8114.7/110, hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester mit den Studienrichtungen Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik in der Abteilung Soest mit einer Maßgabe genehmigt.

Der Gründungssenat ist der Maßgabe am 12.11.1980 beigetreten.

Die gültige Fassung der Vorläufigen Studienordnung wird hiermit veröffentlicht.

Der Gründungsrektor

Handwritten signature of Friedrich Buttler in black ink.

(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

Paderborn, 22.01.1981

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Vorläufige Studienordnung
für den Studiengang Maschinenbau
mit Praxissemester
mit den Studienrichtungen
Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik
in der Abteilung Soest, Fachbereich 12

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkungen
2. Ziel des Praxissemesters
3. Zulassungsvoraussetzungen
4. Organisatorische Abwicklung des Praxissemesters
 - 4.1 Wahl des Studienganges mit Praxissemester
 - 4.2 Einordnung in das Studium, Dauer, Betriebe
 - 4.3 Vorbereitung des Praxissemesters
 - 4.4 Betreuung der Teilnehmer
 - 4.5 Nachbereitung und Anerkennung
5. Schlußbestimmung

1. Vorbemerkungen

Diese Studienordnung stellt eine Ergänzung der gültigen Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit den Studienrichtungen Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik dar, genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW. mit Erlaß I A 5 - 8114.7/110 vom 23. 12. 1977.

Die vorliegende Ordnung gilt nur in Verbindung mit der genannten - für einen alternativ wählbaren Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester. Der Studiengang ohne Praxissemester wird hiervon nicht berührt.

2. Ziel des Praxissemesters

Das Praxissemester soll den Studenten an die Tätigkeit des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in betrieblichen Ausbildungsstätten heranführen. Das kann je nach bisheriger Studiaausrichtung in unterschiedlichen Betriebsbereichen geschehen, z. B. Konstruktion, Entwicklung, Versuch, Arbeitsvorbereitung, Kontrolle usw..

Es wird Wert darauf gelegt, daß der Student während des Praxissemesters insbesondere betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernt, die die Hochschule nicht oder nur unvollkommen simulieren kann. Das sind

- a) soziologische Probleme (Gruppenarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen),
- b) technisch/wirtschaftliche Probleme (Kosten, Änderungsdienst, Terminplanungen),
- c) strukturelle Probleme (Firmenaufbau, Organisation).

3. Zulassungsvoraussetzungen

Zu einem Praxissemester kann zugelassen werden, wer

- a) im Studiengang Maschinenbau, Studienrichtung Konstruktionstechnik oder Fertigungstechnik, in der Abteilung Soest eingeschrieben ist,
- b) mindestens 4 Studiensemester ordnungsgemäß studiert und
alle Fachprüfungen und alle Leistungsnachweise bis auf einen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen hat,

- c) die Entscheidung für den Studiengang mit Praxissemester fristgemäß getroffen hat.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

4. Organisatorische Abwicklung des Praxissemesters

4.1 Wahl des Studienganges mit Praxissemester

Studenten, die den Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies schriftlich zum Ende des dritten Studienseesters dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Erklärung ist verbindlich. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Platzes für ein Praxissemester besteht damit nicht.

Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von geeigneten Praxissemester-Plätzen behilflich.

4.2 Einordnung in das Studium, Dauer, Betriebe

Das Praxissemester kann frühestens nach Abschluß des vierten Studienseesters begonnen werden. Es dauert 22 Wochen und wird im Winter- und Sommersemester durchgeführt.

Praxissemester können nur in Betrieben durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogrammes ständig Mitarbeiter mit der Qualifikation eines Ingenieurs beschäftigen. Es muß ferner sichergestellt sein, daß der Student während des Praxissemesters von einem dieser Mitarbeiter betreut werden kann.

4.3 Vorbereitung des Praxissemesters

Der Fachbereich führt vor dem festgelegten Zeitraum zur Wahl eines Studienganges mit Praxissemester eine Informationsveranstaltung durch, die dem Studenten Entscheidungshilfe geben soll.

Ferner wird etwa am Ende des dem Praxissemester vorangehenden Studienseesters ein Vorbereitungsseminar für die Teilnehmer durchgeführt.

4.4 Betreuung der Teilnehmer

Vom Fachbereich wird für jeweils bis zu 10 Teilnehmer je ein Hochschullehrer benannt, der die Betreuung während des Praxissemesters übernimmt. Er sucht die Studenten mindestens einmal in der Ausbildungsstelle auf, informiert sich über den Einsatz in den jeweiligen Betrieben und führt Abstimmungsgespräche mit den Betreuungsingenieuren der Betriebe.

Der Fachbereich bietet für die Teilnehmer am Praxissemester für dessen Dauer in der Regel 14-tägig ein zweistündiges Seminar an. Während des Seminars sollen spezielle Praxisprobleme der einzelnen Teilnehmer sowie allgemeine, mit der praktischen Tätigkeit zusammenhängende Probleme diskutiert und geklärt werden.

An Stelle des 14-tägigen Seminars kann für Teilnehmer, die Praxissemester an entfernteren Orten ableisten, mindestens einmal ein zweitägiges Blockseminar angeboten werden. Die Entscheidung, für welche Ausbildungsstellen die eine oder andere Art des Seminars durchgeführt wird, trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

4.5 Nachbereitung und Anerkennung

Die Nachbereitung des Praxissemesters erfolgt in einem besonderen Seminar. Hierbei sollen durch die Teilnehmer, die betreuenden Hochschullehrer und die betreffenden Fachvertreter die Erfahrungen insgesamt ausgewertet und diskutiert werden mit dem Ziel, sie in die Lehre umzusetzen.

Nach Abschluß aller Veranstaltungen entscheidet der betreuende Hochschullehrer nach Anhörung des zuständigen Betreuers im jeweiligen Betrieb über die Anerkennung des Praxissemesters.

Entsprechend der Prüfungsordnung wird dem Studenten eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ausgestellt.

5. Schlußbestimmung

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den MWuF. am Tage nach der Veröffentlichung in den mtlichen Mitteilungen der GH. Paderborn in Kraft. Sie gilt ab W.S. 1979/80 für die Dauer eines Jahres.